

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Registergericht München: Az.: HRB 142747 (siehe dazu unsere
Eingabe vom 16.11.2009 ans Amtsgericht München);
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);

14. Juni 2011

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

D-82362 Weilheim

U.a. Klarstellungen/Anweisungen/Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen sowie die Begründung:

Diese Eingabe enthaelt auch zum Teil unsere Analyse der letzten Jahre mehrerer umfangreicher Akten/Unterlagen! Einige Tatsachen und Fakten können daher nicht alle in dieser kurzen Eingabe genauer erklart und mit umfangreichem Beweismaterial untermauert werden!
Im Bestreitensfall können wir aber unsere Behauptungen nachweisen und die Nachweise auch vorlegen!

Az.: IN 335/O9; unsere Eingabe und Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen vom 09.06.2011; ausdrückliches Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen gegen die Anlegung von IN 335/O9 sowie u.a. gegen unsere angebliche Auflösung; u.a. ausdrückliches Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen gegen jedes Gutachten, welches mit IN 335/O9 im Zusammenhang steht und worauf Ihre rechtswidrige Versetzung unserer GmbH in Liquidation (im Klartext handelt es sich um eine rechtswidrige und verbotene) Enteignung beruht; Anweisungen;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eine Nachsendung von etwaigen Tippfehlern berichtigt,
vollkommen vorbehalten!

hiermit erheben wir zunaechst vollumfaenglich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen gegen die Anlegung von IN 335/O9 sowie gegen unsere angebliche „Auflösung“ und gegen jeglichen Rechtskraftvermerk.

Es ist davon auszugehen, dass IN 335/O9 bereits im Vorfeld angelegt wurde, denn sonst waere es nicht möglich gewesen, dass all unsere Rechte in Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (die Anordnungen dieser „Verfahren“ - inklusive aller Folgeverfahren, Beschlüsse usw. sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben) rechtswidrig uebergangen wurden und auch noch in Sachen K 225/O4 – H und K 84/O5 – H (eine Zustellung liegt bis heute nicht vor!) angeblich „Zuschlaege“ erteilt wurden. IN 335/O9 wurde jedenfalls ueber die gegen Christian Huber gerichteten rechtswidrigen „Verfahren“ angelegt und wird darüber betrieben (die Tatsachen sind Ihnen bekannt) und ist uns und unseren Gesellschaftern somit nicht zurechenbar und daher sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos – inklusive den darauf basierenden falschen Bekanntmachungen der Registergerichte und sonstigen darauf beruhenden Verfahren - aufzuheben.

Wie in unserer Eingabe vom 09.06.2011 bereits ausgeführt, dürfte das von Ihnen vergebene Aktenzeichen IN 335/O9 nicht zufaellig gewaehlt sein, sondern direkt mit der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen bzw. mit dem dagegen gerichteten „Zwangsversteigerungsverfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgericht Ingolstadt in Verbindung stehen.

Als Anlage 1 ueberlassen wir Ihnen in Kopie die „Zwangsversteigerungsanordnung“ vom 26.08.2004.

Daraus ist klar ersichtlich, dass K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gegen Huber Christian angeordnet wurde.

Huber Christian ist aber an unserer Firma nicht beteiligt. Huber Christian ist auch nicht Gründungsmitglied unserer Firma.

Weiter ist es so, dass ausweislich des Aktenzeichens IN 335/O9, dieses „Verfahren“ IN 335/O9 vom Jahr 2009 ist. Die illegale Versetzung der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH in den „In Liquidationszustand“, wogegen wir vollumfaenglich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen erheben, erfolgte am 30.05.2011/O1.06.2011. In diesem Zusammenhang faellt auf, dass in Sachen K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim vom Landgericht München II ueber 7 T 3963/2011 ein „Gutachten“ erstellt wurde. Dabei wurde der urspruenglich vom Amtsgericht Weilheim in Sachen K 86/O6 auf 312.000.- EURO festgesetzte Verkehrswert auf 690.000.- EURO erhöht und zusaetzlich dazu

wurde ein „Geschaeftswert“ (im gesamten Zwangsversteigerungsrecht gibt es keinen Geschaeftswert!) iHv. 126.000.- EURO festgesetzt.

Dieser „Verkehrswert“ iHv. 690.000.- EURO und dieser „Geschaeftswert“ iHv. 126.000.- EURO wurden am 20.04.2011 vom Landgericht München II rechtswidrig in Sachen 7 T 3963/2010 festgesetzt. Kenntnis davon erhielten wir erst im Mai 2011. Unmittelbar nach dieser „Wertfestsetzung“ gingen Sie dann her und behaupteten offensichtlich falsch, dass wir zahlungsunfaehig seien oder vor der Zahlungsunfaehigkeit stehen wuerden, sonst haette das Amtsgericht München die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH nicht in den „in Liquidations“-Zustand versetzt, was vollkommen falsch, rechtswidrig und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist und jeder Grundlage entbehrt. Diese Tatsachen und Fakten sind Ihnen bekannt. Wir nehmen an, dass auch Sie davon ausgehen, dass die Eintraege vom Amtsgericht München falsch sind. Jedenfalls eines schicken wir gleich vorne weg: Wir lehnen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kategorisch ab. Es besteht dazu auch keine Rechtsgrundlage.

Wie oben bereits ausgeführt wird HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt gegen Christian Huber geführt. Auch die in Sachen K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen), K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (richten sich gegen die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe) erlassenen Anordnungsbeschlüsse richten sich ausschliesslich gegen Christian Huber. In den vorher erwahnten „Verfahren“ liegt kein einziger Anordnungsbeschluss weder gegen uns noch gegen unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) noch gegen Irene Anita Huber (*1947) vor. Jedenfalls ist es so, dass in Sachen K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim ein Anordnungsbeschluss vom 23.06.2006 gegen Hans-Georg Huber und gegen Irene Anita Huber vorliegt. Es fehlt aber der Titel. Dieser ist offensichtlich ebenfalls auf bzw. über Christian Huber ausgestellt. In der „Versteigerungsanordnung“ (K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) heisst es u.a.: *"Aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Friedrich vom 27.12.2000, URNr. 1175/2000, mit Vollstreckungsklausel vom 12.11.2004, beiden Schuldner öffentlich zugestellt am 28.04.2006"*.

Irene Anita Huber hat die Grundschuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen vom 27.12.2000, URNr. 1175/2000 nie unterschrieben und auch nicht genehmigt. K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim wird also in Wirklichkeit auch über Christian Huber betrieben. Jedenfalls hat am 07.05.2011 die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. (Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1; Geschaeftsführer: Christian Georg Huber: *1976) ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen im eigenen Namen als auch im Namen und Auftrag von deren Geschaeftsführer Christian Georg Huber (*1976) persönlich ein Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen, gegen die „Verkehrswert- und Geschaeftswertfestsetzung“ des LG München II in Sachen 7 T 3963/2010 betreff K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim eingereicht. Am 08.06.2011 wurde jedenfalls vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eine rechtsunwirksame „Zustellbenachrichtigung“ adressiert an „Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ am Gartentor des Austragshauses des Guts-/Erb-/Bauernhofes Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe angebracht, weshalb eine unwirksame Zustellung nach § 181 ZPO vorliegt, denn das Bundesverfassungsgericht hat laengst entschieden, dass „Zustellungen“ nach § 181 ZPO mittels angebrachten Zustellbenachrichtigen über das Gartentor unwirksam sind. Jedenfalls stand auf dieser „Nachricht“ des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen das Aktenzeichen 6 C 149/2011. Offiziell wurde dieses Aktenzeichen 6 C 149/2011 als Klage – eingegangen am 13.01.2011 - von „Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gegen das Landratsamt/Sozialamt Garmisch-Partenkirchen beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen registriert. Christian Georg Huber hat jedenfalls im gesamten Januar 2011 keine Klage gegen das Landratsamt/Sozialamt Garmisch-Partenkirchen eingereicht. Die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. hat mit ihrer Eingabe vom 13.01.2011 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen klargestellt, dass die Pflegebedürftigkeit von Anna Maria Binder, geb. Hamberger (die bis 04.07.1981 mit Herrn Josef Binder verheiratet war; am 04.07.1981 verstarb Herr Josef Binder!) illegal für die nicht pflegebedürftige Anna Katharina Huber (*1918; +2001) hergenommen wurde und darüber das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen illegal Sozialhilfe an Anna Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe (von Februar 1996 – Januar 2001 wohnhaft im BRK- Ruhesitz Staffelsee im Seewaldweg 25, 82418 Seehausen bei Murnau a. Staffelsee) ausbezahlte und dies rechtswidrig ist und deshalb das Landratsamt/Sozialamt Garmisch-Partenkirchen keine Zwangsvollstreckungsmassnahmen ergreifen darf. Ausserdem reichte die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. Rechtsmittel gegen jegliche Zwangsvollstreckungsmassnahme des Landratsamtes/Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen ein. Ausserdem forderte die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr., dass saemtliche Zwangsvollstreckungsmassnahmen des

Landratsamtes/Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen vollumfaenglich aufzuheben sind. Von einer Klage ist jedenfalls im gesamten Schreiben der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vom 13.01.2011 nicht die Rede. Die rechtswidrige Ausbezahlung von Sozialhilfe an Anna Katharina Huber über Anna Maria Binder kann über 6 C 149/11 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen mit Sicherheit nicht abgesegnet werden worauf wir vorsorglich hinweisen.

Jedenfalls verlangt nun das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen zur Betreuung dieser „Klage“ einen „Gerichtskostenvorschuss“ iHv. rund 900.- EURO.

Bei genauer Betrachtung – bei den bisherigen Vorkomnissen – würde aus der Sicht eines unbefangenen Dritten, eine Bezahlung dieser 900.- EURO rechtswidrig auch als „Gerichtskostenvorschuss“ für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens IN 335/09 verstanden werden.

Zum Beweis überlassen wir Ihnen als Anlage 2 das Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom 06.02.2003 an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Lubminer Strasse 6, 17509 Wusterhausen (aufgefunden im Februar 2003 im Briefkasten der Lubminer Str. 6, 17509 Wusterhausen) in den Vertragsnummern 43 550 8375, 43 550 8871, 43 604 7363!

In diesem Schreiben heisst es: "Unser Vertragspartner sind einzig und allein Sie, Herr Christian Huber." Der Sohn unserer Gesellschafter Herr Christian Georg Huber hat jedenfalls keine Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH. An unserer Gesellschaft ist ein Christian Huber/Christian Georg Huber nicht beteiligt und auch nicht beteiligt gewesen.

Dieses Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom 06.02.2003 beweist, dass wir offensichtlich über Christian Huber und über die gegen ihn gerichteten Verfahren erfasst werden sollen, was eindeutig rechtswidrig ist. Auf dieser falschen Erfassung basiert auch die rechtswidrige Versetzung unserer GmbH in den „in Liquidationszustand“, was vollkommen unhaltbar ist. Bis heute liegt keine einzige Zustellung an vor. Als Extra-Anlage 1 überlassen wir Ihnen eine Fotografie des Original-Hausbriefkastens des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Darüber wurde und wird bis heute keine einzige korrekt adressierte Zustellung vorgenommen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG bereits vor rund drei Jahrzehnten die Anschriften u.a. „Rautstrasse 16, 19, Eschenlohe“ verwandte, obwohl diese Anschriften nach keinem einzigen Strassenverzeichnis (egal ob dieses richtig ist oder nicht) der Gemeinde Eschenlohe existieren. Diese falsch adressierten Schreiben warf jedenfalls die Post in den Briefkasten des Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Korrekt adressierte Zustellungen an die richtige Adresse über den Hausbriefkasten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe werden aber nicht vorgenommen. Obwohl das Landgericht München II rechtswidrig Briefe über die Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee „überbringen“ liess, wurde uns ein Gutachten, worauf IN 335/09 basiert bzw. damit in Zusammenhang steht, nie zugeleitet. Nicht einmal in Sachen 7 T 3963/2010 des LG München II haben wir bis heute ein Gutachten gesehen. Das LG München II verweigert harnaeckig die Herausgabe dieses Gutachtens. Beim gesamten staatlichen Vorgehen handelt es sich in dieser Angelegenheit um Amtsmissbrauch und Rechtsbeugung.

Jedenfalls ist es so, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG für die Kreditvertraege, die zum überwiegenden Teil über Christian Huber laufen für die Objekte (von der Wüstenrot Bausparkasse AG als „Aichacher Str. 17, 19, 86529 Schrobenhausen“ und als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet), die die Wüstenrot Bausparkasse AG (die nur bis zu 70% des Wertes beleiht) als Sicherheit hernimmt, eine Summe von 1.410.000.- DM angibt. Dazu ist anzufügen, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG diese Vertraege rechtswidrig unter Drittenpreis/Huber über Saegewerk Huber über den Vertrag mit der Nummer O5 342 9920 verbucht und rechtswidrig saemtliche Verfahren darüber führt. Den Vertrag O5 342 9920 hat Christian Georg Huber, der Sohn unserer Gesellschafter, jedenfalls nie unterschrieben. Als Extra-Anlage 2 überlassen wir Ihnen vorsorglich das Schreiben des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Franz Gaenssler vom 22.02.1980 samt der Anlage. Damit ist amtlich dokumentiert und nachgewiesen, dass keine (Ur)Altverbindlichkeiten betreff der Johann Huber OHG nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen (wir haben analysiert, dass es sich hierbei um eine Schein-OHG handelt) bestehen. „Versteigerungen“ (u.a. K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim; u.a. K 225/04, K 84/05 des Amtsgerichts Ingolstadt) und sonstige „Verfahren“ wie sie über die Wüstenrot Bausparkasse AG über Saegewerk Huber betrieben werden sind somit generell überhaupt nicht möglich und nicht rechtswirksam.

Wenn man sich jedenfalls den „neuen Verkehrswert“ des LG München II in Sachen 7 T 3963/2010 ansieht, so belaeuft sich dieser auf 690.000.- EURO. Dies sind fast die 1.410.000.- DM.

Im Klartext schliesst ein unbefangener Dritter, dass u.a. die „Versteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim (K 157/04 richtet sich gegen die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“; K 158/04 und K 159/04 wurden mit K 157/04 „verbunden“) sowie HK 225/04, K 225/04,

K 225/O4 – B, K 225/O4 – H und K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) – die allesamt gegen Huber Christian geführt werden - direkt gegen uns und gegen unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) angewandt werden sollen, was Rechtsbeugung ist. Wie Sie unserem Schreiben vom 06.09.2011 ans Amtsgericht München (beigefügt ohne Anlagen als Anlage 3) entnehmen, handelt es sich – wie bei K 86/O6 und IN 335/O9 Ihres Amtsgerichts - in Wirklichkeit um rechtswidrige „Enteignungsverfahren“. Als Anlage 4 überlassen wir Ihnen die Eingabe von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, ohne dem Schreiben des Rentamts Garmisch vom 23.05.1906. Daraus und aus weiteren – in der Zwischenzeit aufgetauchten - Tatsachen geht hervor, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe über die „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (aktuell als „Aichacher Str. 21, 86529 Schrobenhausen, Gasthof Stief“ bezeichnet) von 1892/1893 an Stief erfasst werden soll, und zwar über die zweite Katasterseite 544 1 / 2 (ebenfalls bei der Anlage 4 zu finden) des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen.

In Wirklichkeit ist es so, dass der damalige Herr Stief, 1892/1893 das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen dadurch „ersteigerte“, indem er am Haus-Nr. 284, Schrobenhausen rund 5.300.- DM Hypothek eingetragen hatte. Die „Versteigerung“ von 1892/1893 läuft also über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen.

Jedenfalls hat u.a. die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (darauf steht der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) in Band 12 Blatt 606 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe die Steuerbuchnummer 8, was somit bedeutet dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und die dazugehörigen Flurnummern über die zweite Katasterseite 544 1 / 2 des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen laufen, denn bei dieser Katasterseite ist hinter das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen eine 8 gesetzt.

Enteignungen, die den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betreffen finden aus der Sicht eines unbefangenen Dritten über die zweite Katasterseite 544 1 / 2 des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen über die 8 (auf der zweiten Katasterseite 544 1 / 2 des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen hinter die Haus-Nr. 284 gesetzt) statt. Am 21. Mai 2002 wurden wir jedenfalls als Voll-GmbH ins Handelsregister eingetragen.

Auf der zweiten Katasterseite 544 1 / 2 steht ganz oben unter *Vortrag der Erwerbs-Titel* folgendes:

„*U. Verz. No 4738 Laut Urkunde des k. Notars Gierisch in Schrobenhausen am 21. Mai 1891...*“.

Im Klartext bedeutet dies und die bisherigen Vorkommnisse für einen unbefangenen Dritten nichts Anderes, als dass wir über die zweite Katasterseite 544 1 / 2 über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ins Handelsregister eingetragen wurden und offensichtlich darüber über die 8 über die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen über Christian Huber bzw. über die darüber geführte „Verfahren“ in Wirklichkeit enteignet werden sollen, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Eine Überschuldung bzw. eine drohende Zahlungsunfähigkeit lag naemlich zu keinem Zeitpunkt bei uns vor. Für eine Enteignung fehlt jegliche Rechtsgrundlage. Die Versetzung unserer Firma in den „in Liquidationszustand“ ist sofort rückgaengig zu machen, worauf wir bestehen.

Über die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen geschieht die Enteignung unserer Meinung (Ihr Az.: IN 335/O9 und die darauf basierende rechtswidrige Versetzung in den „in Liquidationszustand“ über das Amtsgericht München deutet bereits darauf hin) nach aus folgendem Grund: Am 7. Juni 1933 wurde laut Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen (die B-Schrift ist zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537) die Plan-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen vermessen in:

- Plannummer 335 Wiese zu O,381 ha und in die

- Plannummer 335 1 / 4 * Grundflaeche des Backofens Besitz No 1/ **182** zu O,001 ha, und zwar aufgrund des Messungsverzeichnisses mit der Nummer 163/1932.

Dies bedeutet für einen unbefangenen Dritten, der alle Tatsachen kennt, dass somit im Endeffekt die gesamte Pl.-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen und auch die Plannummern 336 a, b der Steuergemeinde Schrobenhausen und auch der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe – samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird - (Katasterseite **182**; erstmals angelegt vom Landgericht/Bezirksamt/Rentamt Werdenfels; Steuergemeinde Eschenlohe um 1864) Staatseigentum sein sollen, was rechtsunwirksam ist. Sternplannummerierung bedeutet jedenfalls laut Auskunft des Staatsarchivs München Staatseigentum und die Plannummer 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen ist eine Sternplannummerierung.

Mit ihrem Schreiben vom 10.10.1978 ans Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen spaltet die Gemeinde Eschenlohe Blatt 1117 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe, wie folgt auf: 1 117. Wenn man nach diesem Muster die 163 aufspaltet, ergibt sich folgendes 1 63. IN 63/O4 ist jedenfalls das Insolvenzverfahren gegen den sogenannten Eschenloher Tonihofes. Dieses

Insolvenzverfahren wurde mangels Masse nicht eröffnet. Das heisst, die Huber Gaststaettenbetriebs GmbH, Eschenlohe wurde nach dem gleichen Muster bereits enteignet, das u.a. nun Sie gegen uns anwenden wollen. Dagegen und gegen Ihr gesamtes Vorgehen – was uns betrifft - erheben wir vollumfaenglich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen.

Jedenfalls lassen wir uns in keinem Fall die Massnahmen, die bisher gegen den Eschenloher Tonihof abliefen zurechnen. Uns ist bekannt, dass was den Eschenloher Tonihof betrifft, das sogenannte Baugebiet „In der Kluppe“ besteht. Auf einem Plan der Gemarkung Eschenlohe steht unter den Schriftzügen „In der Kluppe“ die Zahl 25. Wir haben jedenfalls herausgefunden, dass saemtliche Baumassnahmen die den Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betreffen, allesamt über das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe (aktuell als Eschenloher Tonihof bezeichnet!) laufen und dies ist nicht rechtmaessig, denn das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe (aktuell als Tonihof bezeichnet; vormals als Fuchsenhof bezeichnet!) ist ein strikt vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu unterscheidendes Anwesen. Richtig ist, dass das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen laeuft, was wir im Bestreitensfalle nachweisen können.

Dies stellt aber keine Rechtsgrundlage dar uns ebenfalls über das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe zu erfassen und zu enteignen. Dies ist Rechtsbeugung.

Wir lassen uns jedenfalls in keinem Fall über den Eschenloher Tonihof erfassen und auch nicht nach dem beim Eschenloher Tonihof angewandten Muster erfassen. Beim Haus-Nr. 284, 284 a Schrobenhausen handelt es sich um den Ehegattenerbhof unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber. Das Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen wird offensichtlich anstelle des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hergenommen. Über das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe sind wir und unsere Gesellschafter und auch deren Sohn (worauf wir vorsorglich hinweisen) in keinem Fall erfassbar. Somit sind wir, unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber und deren Sohn Christian Georg Huber (der an unserer Firma nicht beteiligt ist; über ihn können definitiv keine Rechtshandlungen weder in bezug auf uns noch in bezug auf unsere Gesellschafter vorgenommen werden, was wir rechtsverbindlich geltend machen!) nicht über das Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe erfassbar. Rechtshandlungen über die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ sind nicht möglich. Rechtshandlungen können rechtswirksam was uns betrifft nur über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bzw. über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vorgenommen werden. Der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen kann definitiv nicht über das Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe unterschlagen werden, und zwar auch nicht dadurch indem am 16.11.1976 die Gemeinde Eschenlohe über die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ rechtsunwirksam das auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe erbaute Haus/Rohbau als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet! Deswegen wird – über rechtsunwirksame Massnahmen der Gemeinde Eschenlohe - der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und somit der tatsaechliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe (der über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt wird) mit Sicherheit nicht zum Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe.

Aus der Anlage 2 geht sehr gut hervor, dass in Wirklichkeit Enteignungsverfahren und keine Versteigerungsverfahren und somit auch keine Insolvenzverfahren vorliegen, was auch für IN 335/O9 gilt. IN 335/O9 ist Amtsmissbrauch und unzuulaessig, da es falsche Tatsachen (in Wirklichkeit liegt eine rechtswidrige Enteignung vor, die vollkommen jeder Rechtsgrundlage entbehrt!) vorspiegelt.

Die auf diesen falschen Tatsachen basierenden Eintragungen ins Registergericht bzw. in Registergerichte, entfalten somit keine Rechtskraft und auf diese Eintragungen (wie dass wir „im Liquidationszustand“ waeren) ins Registergericht, die auf diesen falschen Tatsachen basieren, darf sich niemand berufen (siehe § 15 HGB und die Rechtsprechung dazu). Ausserdem weisen wir darauf hin, dass sofort nach Kenntnis, wir alles daran gesetzt haben und daran setzen, die unrichtigen Eintragungen (wie dass wir im „in Liquidationszustand“ seien und durch den Liquidator Hans Georg Huber vertreten werden) sofort zu löschen.

Jedenfalls soll offensichtlich über 7 C 282/11 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen über Huber Christian das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen („Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“), Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen (seit 2009 sind alle Gebaeude darauf abgerissen) und im Endeffekt die kompletten Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen wie die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe „enteignet“ (siehe dazu unsere Eingabe vom 06.06.2011 ans Amtsgericht München) und u.a. wir mitenteignet werden, was rechtswirksam nicht möglich ist. Mit Enteignungsmassnahmen, die hier wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen nicht möglich sind, gegen Huber Christian haben wir mit Sicherheit nichts zu tun und wir sind darüber auch nicht erfassbar. Jedenfalls ist die Einführung der Sternplannummerierung Plan-Nr. 335 1 / 4 * der

Steuergemeinde Schrobenhausen in den Grundakten des Amtsgerichts Schrobenhausen unter Anlagen XIII 69 verbucht. XIII ist bekanntlich **13**.

Wenn man sich nun Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen ansieht, so heisst es dort, dass am 3. Oktober 1903 von Amts wegen obige Objekte (womit u.a. die Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen gemeint sind!) neu vorgetragen wurden. Bei der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen steht daneben, dass diese unter Nr. 5 (darunter wird dann die Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen also Staatseigentum eingeführt!) vermessen sei. In bezug auf die 5 faellt uns die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe – von Ihnen als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet ein und für die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe wurde ein „Gutachten“ in Sachen 7 T 3963/2010 des LG München II erstellt, worauf Sie darauf hin rechtswidrig und falsch über das Amtsgericht München angeben, dass wir „im Liquidationszustand“ waeren und Hans Georg Huber unser Liquidator sei. Wir existieren nach wie vor als Voll-GmbH und Hans Georg Huber ist nach wie vor unser Geschaeftsführer, was wir richtig stellen und wir verlangen, dass auch Sie und die sonst beteiligten Gerichte dies richtig stellen.

Über die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe laeuft aus der Sicht eines unbefangenen Dritten direkt unsere rechtswidrige Enteignung.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass das Amtsgericht München unsere Firma nie richtig ins Handelsregister eingetragen hat, da wir von Anfang an nicht (damals – im Jahr 2002 – wussten wir nicht, dass es sich bei der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ um eine rechtsunwirksame Scheinadresse handelt!) über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bzw. über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen erfasst wurden, was rechtswidrig und klarzustellen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Eingabe vom 16.11.2009 ans Amtsgericht München in Sachen Az.: HRB 142747.

Jedenfalls steht bei den oben erwaehten Eintraegen (betreff Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen für Schrobenhausen), die auf den 03.10.1903 bezogen sind, daneben: „nun: Hs No 284 a“. Das von Herrn Josef Binder (der Vater unserer Gesellschafterin) auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ca. 1948 – 1951 neu erbaute Haus wird jedenfalls als das Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (ab 1953 als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“) bezeichnet. Das Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen soll also von der Umschreibverzeichnisnummer 163/1932 als Staatseigentum erfasst werden, was wegen dem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a Schrobenhausen aber gerade nicht möglich ist.

Als Anlage 5 überlassen wir Ihnen das Schreiben des Amtsgerichts Ingolstadt vom 01.04.2009 in Sachen K 225/04. Wie Sie daraus entnehmen wird in Wirklichkeit über Huber Christian nicht die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen, sondern die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Aichach (die an Huber Christian nie aufgelassen wurde!) „versteigert“. Dieses bedeutet, dass der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und die dazugehörigen Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen offensichtlich rechtswidrig auch nach Aichach ausgelagert wurden. Darüber und dagegen kann aber auch weder eine Versteigerung noch eine Zwangsvollstreckung noch eine Enteignung noch ein Insolvenzverfahren erfolgen, was auch nicht rechtswidrig durch Herrn Rudolf Omischl ermöglicht werden kann. Herr Rudolf Omischl drang naemlich Mitte 2010 illegal in unser (was den Besitz den Gewahrsam betrifft; für den Fall, dass wir tatsaechlich ausscheiden würden, treten sofort an unsere Stelle Hans Georg Huber und Irene Anita Huber persönlich, die dann den alleinigen Besitz/Gewahrsam u.a. an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und dem darauf stehenden Haus haben, was laengst vertraglich geregelt ist; ausserdem existiert der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber, so dass diese das Sagen haben und sonst niemand!) Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (darauf steht bekanntlich der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) und brachte dort u.a. seine Schilder in den Schaufensterscheiben an. Es wird also so getan, als ob auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen kein Erbhof, sondern eine Autowerkstatt bzw. ein Büro davon sei. So soll u.a. auch rechtswidrig die Verbindung zur Plan-Nr. 212 der Steuergemeinde Schrobenhausen („Werkstatt“) hergestellt werden; denn an dieser Plan-Nr. 212 der Steuergemeinde Schrobenhausen wurde bereits am 04.04.1927 über das Hypothekbuch/Grundbuch Nr. 206 des Amtsgerichts Schrobenhausen (zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537) eine Sicherungshypothek iHv. 200.000.- Goldmark (aufgrund notarieller Bewilligung vom **31.03.1927**) für die Notariatskasse - also für den Staat - eingetragen. Am **31.03.2009** wurde bekanntlich der „Zuschlag“ in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt rechtswidrig erteilt!

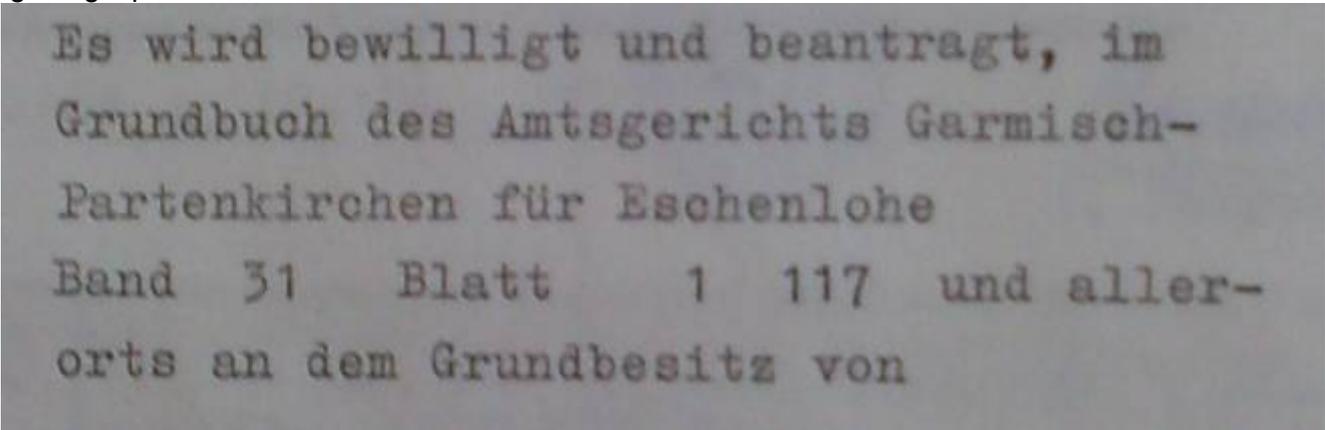
Die 200.000.- Goldmark für den Staat lassen wir uns jedenfalls in keinem Fall zurechnen und dies geht schon gar nicht über rechtswidrig gegen Christian Huber geführte „Verfahren“. Am 30.05.2002 wurde bekanntlich ein „Versaemnisurteil“ iHv. 200.000.- EURO gegen Christian Huber erlassen (Az.: 4 O 5592/02 des LG München II). Dieses Urteil, welches nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist

(Sie selbst haben in Sachen K 157/O4, K 158/O4 des Amtsgerichts Weilheim einen „Zuschlag“ von unter 180.000.- EURO erteilt; wie sollen dann 200.000.- EURO Pflichtteilsergänzungsansprüche – Bemessungsgrundlage: 600.000.- EURO - anfallen?) ist vollkommen rechtswidrig und unhaltbar.

Dass die tatsächlichen Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen und der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen in einem ersten Schritt bereits tatsächlich nach Aichach ausgelagert wurden, dazu passen auch die Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse vom 16.10.1987 (siehe Anlage 6) und vom 26.07.1983 (siehe Anlage 7 beigefügt ohne Anlage) an Anny Binder (einmal z.H. Fr. Irene Huber) über die Scheinadresse "Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe". Darin wird zweimal das Beleihungsobjekt „Aichacher Str. 19, **8890** Schrobenhausen“ angegeben. **8890** ist jedenfalls nicht die Postleitzahl von Schrobenhausen, sondern von Aichach.

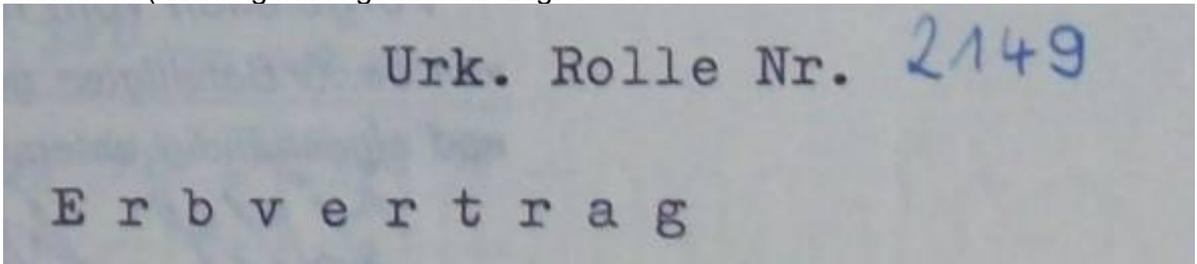
Jedenfalls steht der in Sachen 7 T **3963**/2010 des LG München II (zur 3 faellt uns die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen ein; siehe dazu unsere anliegende Eingabe vom 06.06.2011 ans Amtsgericht München) festgesetzte Geschaeftswert iHv. 126.000.- EURO offensichtlich für den Nachlass (Nachlassverfahren VI **396**/81 des Nachlassgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen) von Herrn Josef Binder, erfasst über dessen Werkstatt.

Jedenfalls hat die Gemeinde Eschenlohe – wie oben bereits erwaeht - mit Schreiben vom 10.10.1978 Blatt 1117 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe Blatt 1117 wie folgt aufgespalten:



Es wird bewilligt und beantragt, im
Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-
Partenkirchen für Eschenlohe
Band 31 Blatt 1 117 und aller-
orts an dem Grundbesitz von

Wenn man nun nach diesem Muster die URNr. 2149/1968 des Notars Dr. Hans Bittner aus Schrobenhausen (nachfolgend folgender Auszug:



Urk. Rolle Nr. 2149
Erbvertrag

) aufspaltet ergibt sich folgendes:

2 149. Bei der URNr. 2149 vom 08.11.1968 handelt es sich um den Erbvertrag, der von Herrn Josef Binder, Mechanikermeister in Schrobenhausen, Aichacher Str. 19 und seiner Ehefrau Anna-Maria, geb. Hamberger geschlossen wurde und der die Grundlage für VI 396/81 des Nachlassgerichts Neuburg a.d. Donau darstellt.

Als Anlage 8 überlassen wir Ihnen in Kopie die eingangs bereits erwaehte rechtswidrige „Zustellbenachrichtigung“ einer Nicht-Zustellung (siehe dazu unsere Ausführungen vom 06.09.2011 ans Amtsgericht München) vom 8. Juni 2011 des „Amtsgerichts“ (lt. einem Schreiben der Gerichtsvollzieherin Frau Weidner von 2003 sei es das Landgericht) Garmisch-Partenkirchen in Sachen 6 C 149/11. Wie oben bereits ausgeführt, soll in Sachen 6 C 149/11 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Christian Huber (zur nicht richtigen Personenstandsführung von Christian Georg Huber, dem Sohn unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber, siehe auch unsere Ausführungen vom 06.09.2011 ans Amtsgericht München!) einen Gerichtskostenvorschuss iHv. rund 900.- EURO einbezahlen. Christian Georg Huber wandte sich übrigens persönlich nicht ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirche, weshalb schon deswegen 6 C 149/11 des AG GAP nicht rechtswirksam ist.

In Wirklichkeit handelt es sich offensichtlich u.a. bei 6 C 149/11 des AG GAP im Endeffekt um eine Enteignung des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen samt allem was damit zusammenhaengt

und um eine Enteignung/Versteigerung des Nachlasses von Josef Binder (das Nachlassverfahren VI 396/1981 des Nachlassgerichts Neuburg a.d. Donau ist offensichtlich nicht abgeschlossen!); deswegen ist auch unsere Behauptung richtig, dass darüber Ihr obiges „Verfahren“ IN 335/O9 finanziert und fortgesetzt werden soll, was wir kategorisch ablehnen.

Den Nachweis, dass Nachlaesse versteigert (hier in Wirklichkeit enteignet) werden bzw. werden sollen liefert u.a. auch anliegende Aktennotiz Mitte Maerz 2010 von unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber in Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 - B des Amtsgerichts Ingolstadt:

Bund VII
Blatt 2086 v. 12.07.2010
Zustiftungs-Nr. K 225/O4-H
A.G. Ing., Zwangsversteigerungsgesellschaft
mit Akten 849/03 (Zust. II)
da verhandelt wird v. AG & zum Aufseheren Huber Eugen
(beauftragt durch den Richter Klaus Jürg) 27 W 2253/09 +
27 W 2254/09 an das A.G. Ing. gemacht wurde.
Folgt stellt wieder, daß v. AG & Aktenzeichen der
Zustiftungs-Akten in die Zwangsversteigerung - Akten K 849/03
eingetragen wurden, dabei in dem Aktenzeichen
eindeutig das folgende Verfahren mit AG (welches
fehlt, das ist von mir), besprochen ist. Daraus ist
nicht klar aus dem Aktenzeichen - Akten die Blätter
K 244/05-H
A.G. Ingolstadt gemacht worden (siehe)

in Verbindung mit Hintergrundinformationen. Das von Herrn Herler (der als befangen abgelehnt ist und nach wie vor als befangen abgelehnt wird) angegebene Aktenzeichen K 244/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt nimmt offensichtlich auf das Nachlassverfahren VI 244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen bezug. Bei VI 244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen handelt es sich um

den Nachlass von Johann Huber (dem Grossvater vaeterlicherseits von unserem Geschaefsführer Hans Georg Huber). In dem Vermerk von Herrn Herrler taucht auch das Aktenzeichen K 849/O3 des Amtsgerichts München auf (849/94 ist jedenfalls eine Erbvertrag von Georg und Anna Katharina Huber, den Eltern von unserem Geschaefsführer Hans Georg Huber). Es wurde jedenfalls gegenüber dem Landgericht Ingolstadt (das Amtsgericht Ingolstadt erhielt eine Abschrift) rechtsverbindlich geltend gemacht, dass über HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 - B des Amtsgerichts Ingolstadt über Christian Huber mit Sicherheit nicht der Nachlass von Johann Huber (*1875; +1951) versteigert werden kann. Wir halten fest, dass auch der Nachlass von Johann Huber (*1875; +1951) nicht enteignet werden kann.

So ist es auch hier Rechtshandlungen/Enteignungen/Versteigerungen gegen den Nachlass von Josef Binder und auch gegen Anna Maria Binder, geb. Hamberger (die Josef Binder beerbte, deswegen konnte jedoch der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen – samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird - auf Anna Maria Binder, geb. Hamberger nicht übergehen, da es sich hierbei um den Ehegattenerbhof unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber handelt) sind nicht möglich, und zwar auch nicht über gegen Christian Huber gerichtete „Verfahren.

Josef Binder kaufte jedenfalls bereits 1939 den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und die dazugehörigen Plan-Nr. 336 a,b; 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen, was mit Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen am 21.07.1939 genehmigt wurde, so dass seit 1939 Josef Binder rechtskraeftig der Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und der dazugehörigen Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen ist.

Damit man jedenfalls nicht genau nachweisen kann, dass Josef Binder am 21.07.1939 bereits den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen erwarb, verweigert das Amtsgericht/Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau die Herausgabe der Grundakten der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen vor 1953 und streitet sogar deren Existenz ab, obwohl das Amtsgericht/Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau diese Grundakten gerade nicht ans Staatsarchiv München abgegeben hat, was eine Mitarbeiterin des Staatsarchivs München zur Auskunft gab.

Jedenfalls wurde der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen offensichtlich Anna Maria Binder, geb. Hamberger zugewiesen, und zwar so dass darüber der Staat verfügte. In Sachen K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim leistete Frau Elfriede Mangold, Eschenlohe jedenfalls rechtswidrig eine Zuzahlung von rund 24.000.- EURO an die Konto-Nr. 29 732 2877 (dies ist exakt die Darlehens-Nummer von Frau Anny Binder, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe). Das heisst, die „Zwangsversteigerungsverfahren“ (K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim; u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt) und somit die Enteignungen (siehe unsere Eingabe vom 06.06.2011 ans Amtsgericht München) werden offensichtlich über Anny Binder (der richtige Name lautet: Anna Maria Binder), „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ betrieben, was auch über 6 C 149/11 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Herrn Christian Huber und dann uns zugerechnet werden soll. Dies kommt nicht in Frage. Anna Maria Binder, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe ist jedenfalls am 19.01.1999 verstorben. Der Nachlass von Anna Maria Binder ist in keinem Fall Christian Huber zurechenbar.

Jedenfalls ist es so, dass wir eine Menge von Forderungen haben. Die Forderungen gegenüber Herrn Rudolf Omischl haben wir Ihnen bereits mit unserer Eingabe vom 09.06.2011 nachgewiesen. Hinzu kommt noch eine Abtretung des Jahres 2010 von Christian Georg Huber an uns, und zwar hat die Wüstenrot Bausparkasse AG rechtswidrig sich eine erstrangige Grundschuld an der Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe stehen lassen und nebenbei wurde ihr auch noch sehr viel Geld über K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim zugewiesen. Auch wenn K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim rechtswidrig sind, so liegt aufgrund K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim eine masslose Überbefriedigung der Wüstenrot Bausparkasse AG vor, die ungerechtfertigt bereichert ist. Christian Georg Huber (*1976) hat uns einen enormen Geldbetrag (mehr als unsere 25.000.- EURO Stammkapital) abgetreten, so dass wir mit Sicherheit vermögend sind. Durch diese Abtretung wurde Christian Georg Huber nicht an unserer Firma beteiligt, da er in Wirklichkeit nur das an uns abtrat, was bereits einen Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber (unseren Gesellschaftern) gehört. Wir haben nie einen Kredit aufgenommen und wir haben keine Schulden.

Die mehr als 700.000.- DM, die Irene Anita Huber - inklusive Zins und Zinseszins – seit 1986 von der Wüstenrot Bausparkasse AG fordert, haben wir Ihnen mit unserer Eingabe vom 09.06.2011 bereits anhand notariell beglaubigter Dokumente nachgewiesen. Da die Wüstenrot Bausparkasse AG kurz gesagt saemtliche „Vertraege“ über Anna Maria Binder/Anny Binder über Irene Anita Huber führt, wie wir herausgefunden haben, ist auch keine Versteigerung (wie K 157/O4 – K 159/O4 Ihres Amtsgerichts sowie u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt) möglich, da die Wüstenrot Bausparkasse AG

mehr Zahlungsverpflichtungen hat, selbst dann, wenn man die rechtswidrig von Christian Huber verlangten 230.000.- EURO abziehen würde. Es bleibt in jedem Fall ein sechsstelliger Überschuss, ein Guthabensbetrag unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber. Da Irene Anita Huber unsere Gesellschafterin ist und diese mit Sicherheit nicht die Firma an der sie beteiligt ist pleite gehen lassen würde (ausserdem sind wir voll zahlungsfähig; zur Begleichung konstruierter nicht existenter Forderungen besteht keine Rechtsgrundlage; dies kann und wird auch durch IN 335/O9 nicht erzwungen werden!) sind wir nachgewiesen weder pleite noch vor der Zahlungsunfähigkeit. Wir haben somit einen Bargeldnachweis von mehr als 25.000.- EURO erbracht.

Gegen uns besteht keine einzige Forderung. Auch die sogenannte LAK und die LSV Franken und Oberbayern haben keine Forderung. Zur Vermeidung von Wiederholungen überlassen wir Ihnen als Anlage 9 unsere Eingabe vom 30.01.2010 an die LSV Franken und Oberbayern.

Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) nutzen jedenfalls den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe land- und forstwirtschaftlich. Wir sind ausnahmslos über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zu erfassen. Darüber haben Sie bis heute keine einzige Rechtshandlung und auch keine Zustellung vorgenommen. Denn Rechtshandlungen über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ sind keine Rechtshandlungen in bezug auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe; übrigens: die Falschbezeichnung der Gemeinde Eschenlohe für das Gebäude auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe seit 1963 lautet nicht „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, sondern „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“.

In Wirklichkeit wollen Sie uns einzig und allein aus dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82483 Eschenlohe heraus haben (was ausscheidet und von uns abgelehnt wird; denn wenn wir ausscheiden sind unsere Gesellschafter – wozu kein Christian Huber/Christian Georg Huber gehört – die Besitzer/Gewahrsamsinhaber) über die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erfassen, also in Wirklichkeit enteignen (der Staat will offensichtlich unsere Rechte und unser Vermögen, was nicht unbeträchtlich ist; sofern wir aber ausscheiden würden, fällt alles aber nicht an den Staat, sondern an unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber – was vertraglich geregelt ist - worauf wir vorsorglich hinweisen!), wozu Sie bereits ansetzten (durch die falsche Bekanntmachung, dass wir „im Liquidationszustand“ seien) und über die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ „abwickeln“. Dies passiert offensichtlich alles in Zusammenhang mit 7 T 3963/2010 des LG München II, weshalb das LG München II die Übersendung und Herausgabe des Gutachtens sowie sämtlicher Schätzungsgrundlagen verweigert. Gegen das diesbezügliche Gutachten und gegen die „Verkehrswert- und Geschäftswertfestsetzung“ des LG München II haben wir bereits vollumfänglich Rechtsmittel eingereicht. Wir sind jedenfalls auch in Sachen IN 335/O9 nicht verfristet.

Wir legen ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen gegen jedes Gutachten, welches mit Sachen IN 335/O9 im Zusammenhang steht und worauf u.a. Ihre rechtswidrige Versetzung unserer GmbH in Liquidation (im Klartext handelt es sich um eine rechtswidrige und verbotene Enteignung) beruht, ein.

Ein Gutachten, u.a. in obiger Angelegenheit (IN 335/O9) ist uns jedenfalls nie zugestellt worden und es liegt offensichtlich auch keines, zumindest kein rechtswirksames, vor. Wir sind nachgewiesen weder überschuldet noch droht uns die Zahlungsunfähigkeit. Alle Verbindlichkeiten, die wir bisher eingegangen sind, haben wir bezahlt. Es gibt keinen einzigen Gläubiger. Was die LSV Franken und Oberbayern und die LAK Franken und Oberbayern angibt ist nachgewiesen falsch. Die LSV Franken und Oberbayern und die LAK Franken und Oberbayern hat keine Forderung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber Forderungen gegen die LSV Franken und Oberbayern und gegen die LAK Franken und Oberbayern haben.

Abschliessend gehen wir noch einmal auf die „Verkehrswert- und Geschäftswertfestsetzung“ des LG München II in Sachen 7 T 3963/2010 ein. Die 126.000.- EURO stehen offensichtlich für den gesamten Nachlass von Josef Binder ohne jeglichen Erbhof, erfasst über die Werkstatt von Herrn Josef Binder, obwohl dieser seit 1978 überhaupt keine mehr hat. Um dies zu umgehen ist Herr Rudolf Omischl Mitte 2010 widerrechtlich in unser Haus (von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet; der Nachlass von Josef Binder läuft ausweislich VI 396/81 des Nachlassgerichts Neuburg a.d. Donau über die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ und dieses Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist ein Erbhof; alles Andere ist rechtswidrig) eingedrungen. Herr Rudolf Omischl betreibt jedenfalls bisher eine Autowerkstatt in der Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen, und zwar rechtswidrig, da ihm seit 10.09.2004 (damals wussten wir nicht, dass der einzige betreff der Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen und mit etwas Grund darum von Herrn Rudolf Omischl und Anna Maria Binder geschlossene Vertrag

rechtsunwirksam ist, da Anna Maria Binder nie Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen war) laengst von uns fristlos gekündigt ist (im April 2009 kündigten wir zum zweiten Mal fristlos).

Der Nachlasswert (Az.: VI 396/1981 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau) von Josef Binder wurde mit 258.450.- DM angegeben. Wenn man dies umrechnet kommt man auf 131 711,27 EURO; wenn man von diesen 131 711, 27 EURO die 126.000.- EURO abzieht, ist im Restbetrag u.a. der Einheitswert des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (vor 1964: 3.600.- DM) enthalten. Josef Binder soll also

der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen unterschlagen werden. Über 6 C 149/2011 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen soll dies abgesegnet werden, was rechtswirksam nicht möglich ist. Jedenfalls hat Anna Maria Binder die Geburtsurkundennummer 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen. 119 ist auch die Katasterseite des Erbhofs Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe von Sebastian Huber. Die Zahl 16 steht in blau rechts oben auf dem Deckblatt des Originalkatasters (Katasterseiten 542 – 544) von Irene Anita Huber (*1947) von ihrem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen. Jedenfalls ist das sogenannte Klinkert FI.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe in die Erbhofrolle Blatt 10 des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen. In Blatt 10 des Anerbengerichts Schrobenhausen steht aber normalerweise der Erbhof Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe von Sebastian Huber. Die bisherigen Fakten erklären nun aber, warum die „Versteigerung“ der FI.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe (K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim) offensichtlich über Anna Maria Binder, geb. Hamberger (Nachlassverfahren: VI 61/1999 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen) laeuft. Anna Maria Binder, geb. Hamberger „beerbte“ über VI 396/81 des Nachlassgerichts Neuburg a.d. Donau Herrn Josef Binder, aufgrund der URNr. 2149/1968 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen (siehe dazu obige Ausführungen).

Am 19.01.2009 – dem Todestag von Anna Maria Binder, geb. Hamberger – wurde jedenfalls der „Zuschlag“ gegen die FI.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe erteilt, nachdem der Termin zunaechst auf den 13.11.2008 bestimmt war, dann auf den 15.12.2008 und dann auf den 19.01.2009 verschoben wurde. Vom 13.11.1968 ist jedenfalls die uns vorliegende notarielle Beglaubigung der URNr. 2149/1968 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen. Unserer Meinung nach hat man Anna Maria Binder den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen zugewiesen, und zwar so dass der Staat bisher darüber verfügte und will dies nun offensichtlich u.a. über 6 C 149/11 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen iVm. 7 T 3963/2010 des LG München II absegnen und u.a. den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (der Ehegattenerbhof unserer Gesellschafter) – samt allem was dazugehört und was damit zusammenhaengt – und den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) über „Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ löschen, was nicht in Frage kommt und was auch rechtswirksam nicht möglich ist. Wir und unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber lassen uns jedenfalls in keinem Fall weder falsch erfassen noch enteignen. Übrigens der Christian Huber über den die „Verfahren“ geführt werden hat mit dem Christian Georg Huber (Sohn unserer Gesellschafter) nichts zu tun. Mit unserer Eingabe vom 06.06.2011 ans Amtsgericht München haben wir dezidiert nachgewiesen, dass der Personenstand vom Sohn unserer Gesellschafter, und zwar von Herrn Christian Georg Huber nicht richtig geführt wird. Die Verfahrensführung findet danach über eine Legende („Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“) statt. Dies ist nicht rechtswirksam. Verfahren gegen den tatsächlichen Sohn unserer Gesellschafter, und zwar gegen Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe sind nachgewiesen nicht möglich. Das Gutachten und alle relevanten Unterlagen betreff 7 T 3963/2010 des LG München II werden wir nochmals vom Landgericht München II anfordern. Was Sie betrifft, so weisen wir Sie an sofort dafür zu sorgen, dass der „in Liquidationsvermerk“ aus HRB 142747 des Amtsgerichts München gestrichen wird und bekannt gemacht wird, dass Hans Georg Huber (*1942) nicht unser Liquidator, sondern nach wie vor unser Geschäftsführer ist. Alles anderen lehnen wir ab. Gegen alles Andere erheben wir ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen. Als Anlage 10 überlassen wir Ihnen unsere Eingabe vom 28.05.2011 (ohne Anlagen) ans Landgericht München II und wir nehmen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen vollumfaenglich bezug. Unsere Gesellschafter sind mit Sicherheit nicht Ihre Leibeigenen. Hans Georg Huber handelt nach wie vor für uns und nimmt unsere Interessen war, und zwar als unser Geschäftsführer. Sie sind nicht berechtigt ihn daran zu hindern. Unseren Anweisungen sowie Rechtsmitteln zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen ist umgehend nachzukommen. Alles Andere ist auch gar nicht möglich. Weitere Eingaben/Ausführungen/Erklärungen/Ergaenzungen/Erlaeuterungen/Nachweise vollkommen vorbehalten.

Hochachtungsvoll

Hans Georg Huber

(gez. durch den Geschäftsführer)

Anlagen:

- Anlage 1: Kopie der „Zwangsvorsteigerungsanordnung“ vom 26.08.2004 in Sachen K 225/04 – B des Amtsgerichts Ingolstadt;
- Anlage 2: Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom 06.02.2003 an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH;
- Anlage 3: unser Schreiben vom 06.09.2011 ans Amtsgericht München ohne Anlagen;
- Anlage 4: Eingabe von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen mit einem Originalkataster von Irene Anita Huber;
- Anlage 5: Schreiben des Amtsgerichts Ingolstadt vom 01.04.2009 in Sachen K 225/04;
- Anlage 6: Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse vom 16.10.1987 an Anny Binder;
- Anlage 7: Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse vom 26.07.1983 an Anny Binder;
- Anlage 8: in Kopie die rechtswidrige „Zustellbenachrichtigung“ einer Nicht-Zustellung in Sachen 6 C 149/11 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 9: unsere Eingabe vom 30.01.2010 an die LSV Franken und Oberbayern;
- Anlage 10: unsere Eingabe vom 28.05.2011 (ohne Anlagen) ans Landgericht München II;

Extra-Anlagen:

- Extra-Anlage 1: eine Fotografie des Original-Hausbriefkastens des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe;
- Extra-Anlage 2: Schreiben des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Franz Gaenssler vom 22.02.1980 samt der Anlage;

Nachfolgend zwei Nachweise, dass Irene Anita Huber (über die alle Verträge der Wüstenrot Bausparkasse AG laufen, wie sich herausgestellt hat und was nachweisbar ist) seit 1986 mehr als 700.000.- DM (hinzukommen Zins und Zinseszins) zustehen, die bis heute von der Wüstenrot Bausparkasse AG Irene Anita Huber rechtswidrig vorenthalten werden! Dies ist reines Bargeld! Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ist somit wegen Irene Anita Huber weder drohend zahlungsunfähig, noch pleite, noch überschuldet! Alles Andere sind falsche Behauptungen!

abgesandt/übergeben
an Wüstenrot/ran

wüstenrot

Bitte geben Sie bei jeder Zahlung oder
Zuschrift die Vertragsnummer an.

Bausparkasse
Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot
gemeinnützige GmbH 10

7140 Ludwigsburg, im Januar 1987

**FRAU
ANNY BINDER
RAUTSTR. 10
8116 ESCHENLOHE**

Kontoauszug 1986

Bauspar-Vertragsnummer	Blatt
* 20 367 1466	1

Sehr geehrte Bausparerin, sehr geehrter Bausparer,

bitte prüfen Sie diesen Kontoauszug sorgfältig und beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite. Der Auszug gilt bedingungsgemäß als anerkannt, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Monaten **1** nach Empfang schriftlich widersprechen. Eventuelle Reklamationen richten Sie bitte an unsere Revisionsabteilung.

Bausparsumme DM	Tarif	2 Vertragsbeginn	3 Summe der Habenssäulen zum 31.12.	5 Bausparzins zum 30.9. / 31.12.	
10.000	3	11.12.84	51.423,96	176	206
Buchungstext		Wertstellung	Laufschriften	Gutschriften	
SALDOVORTRAG		01.01.86		6.074,94	
KONTOGEBUEHR		01.01.86	9,00		
ZINSEN F. SPARGUTHABEN		31.12.86		181,98	
EINZAHLUNG		31.12.86		3.600,00	
S O N D E R K O N T O (\$ 4 ABB)					
I H R E E I N L A G E : D M 1 0 0 , 0 0					
4 Für 1986 begünstigte Sparzahlungen einschließlich Zinsen		5 Kontostand am 31. Dez 1986		6 Schuld in DM/FF	
3.781,98				Guthaben in DM/FF	
				9.847,92	
7 Einzahlungsbeitrag in vollen DM		8 Darl-Zinssatz %		9 Kreditkosten in DM/FF	
				10 Versicherungsbetrag in DM/FF	

ADV 63 R Nr. 182/10

Bausparkasse Wüstenrot
Huber Anita

7140 Ludwigsburg, Telefon: (07141) 16-1, Fernschreiber: 7 264 875 gdf d
Wüstenrot-Bank Ludwigsburg 9 000 000 555 Bankleitzahl 604 200 00
Landeszentralbank Stuttgart 600 09000 Bankleitzahl 600 000 00
Postsparkasse Stuttgart 28103-708 Bankleitzahl 400 100 10

Erläuterungen zum Kontoauszug

Der Kontoauszug wird vom Finanzamt als Nachweis für Sparzahlungen und geleistete Versicherungsbeiträge (Sonderausgaben), Darlehenszinsen und Gebühren (Werbungskosten) anerkannt. Das Finanzamt gibt Ihnen den Auszug zurück. Eine besondere Steuerbescheinigung ist daher nicht erforderlich.

Wenn Sie eine Zahlung vermissen, die beim Postamt mittels Zahikarte oder Postanweisung an uns aufgegeben wurde, senden Sie uns doch bitte den Einzahlungsbeleg zu. Haben Sie jedoch ein Kreditinstitut mit der Überweisung beauftragt, dann wenden Sie sich wegen der fehlenden Zahlungen zunächst an dieses Institut.

Vermissen Sie - nach Prüfung aller bei uns geführten Konten - eine vermögenswirksame Leistung, so fragen Sie bitte zunächst beim Arbeitgeber nach.

Haben wir Ihnen einen Zwischenkredit gewährt, sind Ihre dafür geleisteten Zahlungen dem Zwischenkreditkonto gutgeschrieben. Für das wir jährlich einen Kontoauszug zum 31. 12. bzw. eine Schlußabrechnung zum Tage der Zuteilung des Bausparvertrages erteilen.

Enthält der Auszug eine Buchung, die Sie nicht betrifft, benachrichtigen Sie uns bitte.

1 Wenn Sie mehrere Konten bei uns haben, erhalten Sie die Auszüge nicht gleichzeitig, sondern nacheinander, spätestens im Februar. Bitte teilen Sie uns Einwendungen erst mit, wenn Sie alle Auszüge erhalten haben. Die Widerspruchsfrist beginnt erst dann.

2 Das Datum in der Spalte „Vertragsbeginn“ ist das Datum des Vertragsabschlusses. Ist neben dem Datum ein * angebracht, wurde der Bausparvertrag erhöht oder mit einem anderen Bausparvertrag zusammengelegt oder nach Erhöhung oder Zusammenlegung geteilt. In diesem Fall bezieht sich das Datum auf den ältesten der zusammengelegten Bausparverträge bzw. - im Falle der Erhöhung - auf den ursprünglichen Bausparvertrag. Wenn der Bausparvertrag erhöht wurde oder wann der andere Bausparvertrag, mit dem die Zusammenlegung erfolgte, abgeschlossen worden ist, ergibt sich aus den von uns erteilten Bestätigungen (z. B. Annahmekunde, Bestätigung über die Bausparvertragserrichtung).

3 Die Summe der Habensalden an den Bewertungsstichtagen sagt aus, welche Sparleistungen Sie erbracht und wie lange Sie Ihr Spargeld der Bausparergemeinschaft zur Verfügung gestellt haben. Daraus errechnet sich nach § 11 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge die Bewertungszahl, die für die Reihenfolge der Zuteilungen maßgebend ist.

4 In der Spalte 4 ist die Summe aller 1986 bis zur 1. Auszahlung aus der Bausparsumme geleisteten Sparzahlungen (ausgenommen vermögenswirksame Leistungen, die als sparszulagenbegünstigt gekennzeichnet waren) sowie Gutschriften für Werbepremien und Zinsen in DM und Pfg. angegeben. Nicht steuer- oder prämienbegünstigt sind:
- Gutschriften nach Ablauf des 4. Vertragsjahres bei Verträgen, die nach dem 8. 3. 1960 abgeschlossen wurden, soweit sie das „Eineinhalbfache“ (s. Ziffer 6) übersteigen;
- Gutschriften, die über die Bausparsumme hinausgehen
- Sparzahlungen, die im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme stehen.

Die Spalte Sparzahlungen ist nicht ausgefüllt und mit einem * versehen, wenn die Sparzahlungen DM 100.000,- und mehr betragen oder wenn beispielsweise eine Teilrückzahlung oder Teilumbuchung im Jahre 1986 erfolgte oder im selben Jahr ein Vertragsinhaber verstorben ist.

Vermögenswirksame Leistungen, für die eine Arbeitnehmerparzelle gezahlt wurde, sind seit 1982 nicht mehr steuer- oder prämienbegünstigt. In der Spalte 4 sind sie deshalb nicht enthalten.

5 Die Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben. Eine frühere Gutschrift erfolgt, wenn die Verzinsung vorher endet.

- am Tag der 1. Auszahlung nach Annahme der Zuteilung;
- am Tag vor der Zuteilung (Tag der Verrechnung), wenn ein Zwischenkredit ausbezahlt war.

6 Das Eineinhalbfache ist in vollen DM ausgewiesen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind vom 5. Vertragsjahr an Sparzahlungen im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge nur noch bis zum Eineinhalbfachen des durchschnittlichen Jahresspartbetrages der in den ersten 4 Vertragsjahren geleisteten Beträge steuer- oder prämienbegünstigt. Endet das 4. Vertragsjahr z. B. am 30. 6., sind die im ersten Kalenderhalbjahr entrichteten Sparzahlungen voll und die im zweiten Kalenderhalbjahr geleisteten Sparzahlungen nur noch bis zu der erwähnten Grenze begünstigt. Prüfen Sie bitte unter Berücksichtigung der evtl. noch weiter bei uns geführten Bausparverträge, ob Sie auch künftig die Steuer- oder Prämienvorteile voll ausnutzen können und ob es sich für Sie nicht empfiehlt, einen neuen Bausparvertrag abzuschließen. Wir beraten Sie dabei gern.

Die Spalte „Eineinhalbfaches“ ist jedoch nicht ausgefüllt, wenn:

- Sie Ihren Bausparvertrag vor dem 9. 3. 1960 abgeschlossen haben, weil in diesem Fall die Sparzahlungen durch das Eineinhalbfache nicht begrenzt werden;
- der Bausparvertrag nach dem 30. 11. 1982 abgeschlossen wurde; hier werden die Sparzahlungen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist durch das Eineinhalbfache begrenzt, ggf. also frühestens ab 1987;
- das Eineinhalbfache noch nicht errechnet worden ist, weil ein Vertrag erhöht oder mit einem anderen zusammengelegt wurde. Diese Fälle sind mit einem * gekennzeichnet.

7 Die Verzinsung des Bauspardarlehens beginnt mit dem Tag der Auszahlung. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung des Bauspardarlehens beendet ist, werden die Zinsen nach der jeweiligen Darlehensschuld, von da ab vierteljährlich nach der Darlehensschuld am Beginn des Kalenderjahres berechnet. Dabei werden die Zinsen für das 1. Quartal am 1. 1. Wert 31. 3.; die Zinsen für das 2. Quartal am 1. 4. Wert 30. 6. usw. belastet.

8 Die Kreditkosten: „Schuldzinsen“ und „Sonstige“ können, sofern bezahlt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Regel - unter Umständen allerdings nur teilweise - im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 EStG geltend gemacht werden. Tilgungsbeträge sind nicht steuer- oder prämienbegünstigt.

9 Ist mit dem Bausparvertrag eine Risikolebensversicherung verbunden, kann der bezahlte Betrag im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG geltend gemacht werden.

10 Enthält die Vorderseite des Kontoauszuges einen Hinweis auf diese Ziffer 10, bedeutet dies: Wir haben für Sie einen Wohnungsbauprämienantrag an das Finanzamt weitergeleitet, die Wohnungsbauprämie von dort aber bis 31. 12. 1986 nicht erhalten. Bitte reklamieren Sie deshalb nicht. Nach Prämienempfang erhalten Sie Bescheid.

Sollte der Antrag allerdings vom Finanzamt schon abschlägig beschieden wurde, korrigiert vorstehenden Hinweis keine Bedeutung zu.

Diese Fotokopie stimmt
Innsbruck, am 08.06.20



Diese Fotokopie stimmt mit dem mir vorliegenden Original vollständig überein. -----
Innsbruck, am 08.06.2011 (achter Juni zweitausendelf)-----



Martin Stauder
öffentlicher Notar

jahrs gut-
wenn die

er Zuteil-

ig), wenn

ewiesen.

n 5. Ver-
lässigen
ten des
ersten
rämien-
sind die
gen voll
parzah-
unstgt.

n weiter
llig die
und ob
vertrag

it aus-

schlos-
durch

schlos-
nach
fläche

en ist,
zusam-
ekenn-

nt mit
erzier-
ehens
Darle-
shens-
chnet
131.3.;
w. be-

stige"
schen
dings
man-
G gel-
tsuer-

versi-
omen
gem.

n Hin-
ur Sie
t wei-
er bis
schult

schia-
eine



abgesandt/übergeben
an Wüstenrot/an

wüstenrot

Bitte geben Sie bei jeder Zahlung oder
Zuschrift die Vertragsnummer an.

Bausparkasse
Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot
gemeinnützige GmbH

7140 Ludwigsburg, im Januar 1987

FRAU
ANNY BINDER
Z.H.FR. IRENE HUBER
RAUTSTR.10
8116 ESCHENLOHE

Kontoauszug 1986

Bauspar-Vertragsnummer	Blatt
* 25 133 0247	1

Sehr geehrte Bausparenin, sehr geehrter Bausparer,

bitte prüfen Sie diesen Kontoauszug sorgfältig und beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite.
Der Auszug gilt bedingungsgemäß als anerkannt, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Monaten 1 nach
Empfang schriftlich widersprechen. Eventuelle Reklamationen richten Sie bitte an unsere Revisionsabteilung.

Bausparsumme DM	Tarif	2 Vertragsbeginn	3 Summe der Habensalden zum 31.12.	5 Bewertungssatz zum 30.9. 31.12.
80.000	4	30.09.82	661.647,19	234 248
Buchungstext	Wertstellung	Lastschriften	Gutschriften	
SALDOVORTRAG	01.01.86			36.737,97
KDNTGEBUEHR	01.01.86	9,00		
ZINSEN F. SPARGUTHABEN	31.12.86			918,22
S O N D E R K O N T O (\$ 4 ABB)				
IHRE EINLAGE: DM 800,00				

ADV 63 R Ka 182/10

4 Für 1986 begünstigte Sparzahlungen einschließlich Zinsen	5	Kontostand am 31. Dez. 1986	Schuld in DM/PI	Guthaben in DM/PI
918,22				37.647,19
6 Einmalbatches in vollen DM	Darlehens- Zinssatz %	7 Kreditkosten in DM/PI Schuldzinsen	Sonstige	8 Versicherungsbeitrag in DM/PI
14,091				

Bausparkasse Wüstenrot
Ulrich Hiner

7140 Ludwigsburg, Telefon: (07141) 16-1, Fernschreiber: 7 264 875 gdl d

Wüstenrot-Bank Ludwigsburg 9 000 000 565 Bankleitzahl: 804 200 00
Landeszentralbank Stuttgart 500 09000 Bankleitzahl: 600 000 00
Postsparkonto Süddeutschland 28103-208 Bankleitzahl: 600 100 37

Bitte wiederverwerten

Erläuterungen zum Kontoauszug

Der Kontoauszug wird vom Finanzamt als Nachweis für Sparzahlungen und geleistete Versicherungsbeiträge (Sonderausgaben), Darlehenszinsen und Gebühren (Werbungskosten) anerkannt. Das Finanzamt gibt Ihnen den Auszug zurück. Eine besondere Steuerbescheinigung ist daher nicht erforderlich.

Wenn Sie eine Zahlung vermissen, die beim Postamt mittels Zahnkarte oder Postanweisung an uns ausbezogen wurde, senden Sie uns doch bitte den Einzahlungsbetrag zu. Haben Sie jedoch ein Kreditinstitut mit der Überweisung beauftragt, dann wenden Sie sich wegen der fehlenden Zahlungen zunächst an dieses Institut.

Vermissen Sie nach Prüfung aller bei uns geführten Konten eine vermögenswirksame Leistung, so fragen Sie bitte zunächst beim Arbeitgeber nach.

Haben wir Ihnen einen Zwischenkredit gewährt, sind Ihre dafür geleisteten Zahlungen dem Zwischenkreditkonto gutgeschrieben, für das wir jährlich einen Kontoauszug zum 31. 12. bzw. eine Schlussabrechnung zum Tage der Zuteilung des Bausparvertrages erteilen.

Enthält der Auszug eine Buchung, die Sie nicht betrifft, benachrichtigen Sie uns bitte.

1 Wenn Sie mehrere Konten bei uns haben, erhalten Sie die Auszüge nicht gleichzeitig, sondern nacheinander, spätestens im Februar. Bitte teilen Sie uns Einwendungen erst mit, wenn Sie alle Auszüge erhalten haben. Die Widerspruchfrist beginnt erst dann

2 Das Datum in der Spalte „Vertragsbeginn“ ist das Datum des Vertragsabschlusses (ist neben dem Datum ein * angebracht, wurde der Bausparvertrag erhöht oder mit einem anderen Bausparvertrag zusammengelegt oder nach Erhöhung oder Zusammenlegung geteilt). In diesem Fall bezieht sich das Datum auf den ältesten der zusammengelegten Bausparverträge bzw. — im Falle der Erhöhung — auf den ursprünglichen Bausparvertrag. Wenn der Bausparvertrag erhöht wurde oder wenn der andere Bausparvertrag, mit dem die Zusammenlegung erfolgte, abgeschlossen worden ist, ergibt sich aus den von uns erteilten Bestätigungen (z. B. Annahmearkunde, Bestätigung über die Bausparvertragserhöhung).

3 Die Summe der Habensalden an den Bewertungsstichtagen sagt aus, welche Sparleistungen Sie erbracht und wie lange Sie Ihr Spargeld der Bausparergemeinschaft zur Verfügung gestellt haben. Daraus errechnet sich nach § 11 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge die Bewertungszahl, die für die Reihenfolge der Zuteilungen maßgebend ist.

4 In der Spalte 4 ist die Summe aller 1986 bis zur 1. Auszahlung aus der Bausparsumme geleisteten Sparzahlungen (ausgenommen vermögenswirksame Leistungen, die als sparsparzulagenbegünstigt gekennzeichnet waren) sowie Gutschriften für Werbesprämien und Zinsen in DM und Pfg. angegeben. Nicht steuer- oder prämienebegünstigt sind

- Gutschriften nach Ablauf des 4. Vertragsjahres bei Verträgen, die nach dem 8. 3. 1980 abgeschlossen wurden, soweit sie das „Eineinhalbfache“ (s. Ziffer 6) übersteigen.
- Gutschriften, die über die Bausparsumme hinausgehen
- Sparzahlungen, die im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme stehen.

Die Spalte Sparzahlungen ist nicht ausgefüllt und mit einem * versehen, wenn die Sparzahlungen DM 100.000,- und mehr betragen oder wenn beispielsweise eine Teilrückzahlung oder Teilumbuchung im Jahre 1986 erfolgte oder im selben Jahr ein Vertragsinhaber verstorben ist.

Vermögenswirksame Leistungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage gezahlt wurde, sind seit 1982 nicht mehr steuer- oder prämienebegünstigt. In der Spalte 4 sind sie deshalb nicht enthalten.

5 Die Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben. Eine frühere Gutschrift erfolgt, wenn die Verzinsung vorher endet.

- am Tag der 1. Auszahlung nach Annahme der Zuteilung;
- am Tag vor der Zuteilung (Tag der Verrechnung), wenn ein Zwischenkredit ausbezahlt war.

6 Das Eineinhalbfache ist in vollen DM ausgewiesen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind vom 5. Vertragsjahr an Sparzahlungen im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge nur noch bis zum Eineinhalbfachen des durchschnittlichen Jahressparbetrages der in den ersten 4 Vertragsjahren geleisteten Beträge steuer- oder prämienebegünstigt. Endet das 4. Vertragsjahr z. B. am 30. 6., sind die im ersten Kalenderhalbjahr entrichteten Sparzahlungen voll und die im zweiten Kalenderhalbjahr geleisteten Sparzahlungen nur noch bis zu der erwähnten Grenze begünstigt.

Prüfen Sie bitte unter Berücksichtigung der evtl. noch weiter bei uns geführten Bausparverträge, ob Sie auch künftig die Steuer- oder Prämienvorteile voll ausnutzen können und ob es sich für Sie nicht empfiehlt, einen neuen Bausparvertrag abzuschließen. Wir beraten Sie dabei gern.

Die Spalte „Eineinhalbfaches“ ist jedoch nicht ausgefüllt, wenn

- Sie Ihren Bausparvertrag vor dem 9. 3. 1980 abgeschlossen haben, weil in diesem Fall die Sparzahlungen durch das Eineinhalbfache nicht begrenzt werden;
- der Bausparvertrag nach dem 30. 11. 1982 abgeschlossen wurde, hier werden die Sparzahlungen erst nach Ablauf der Vierjahresfrist durch das Eineinhalbfache begrenzt, ggf. also frühestens ab 1987;
- das Eineinhalbfache noch nicht errechnet worden ist, weil ein Vertrag erhöht oder mit einem anderen zusammengelegt wurde. Diese Fälle sind mit einem * gekennzeichnet.

7 Die Verzinsung des Bauspardarlehens beginnt mit dem Tag der Auszahlung. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung des Bauspardarlehens beendet ist, werden die Zinsen nach der jeweiligen Darlehensschuld, von da ab vierteljährlich nach der Darlehensschuld am Beginn des Kalenderjahres berechnet. Dabei werden die Zinsen für das 1. Quartal am 1. 1., Wert 31. 3.; die Zinsen für das 2. Quartal am 1. 4., Wert 30. 6. usw. belastet.

8 Die Kreditkosten: „Schuldzinsen“ und „Sonstige“ können, sofern bezahlt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Regel — unter Umständen allerdings nur teilweise — im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 EStG geltend gemacht werden. Tilgungsbeträge sind nicht steuer- oder prämienebegünstigt.

9 Ist mit dem Bausparvertrag eine Risikolebensversicherung verbunden, kann der bezahlte Betrag im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG geltend gemacht werden.

10 Enthält die Vorderseite des Kontoauszuges einen Hinweis auf diese Ziffer 10, bedeutet dies: Wir haben für Sie einen Wohnungsbauprämienantrag an das Finanzamt weitergeleitet, die Wohnungsbauprämie von dort aber bis 31. 12. 1986 nicht erhalten. Bitte reklamieren Sie deshalb nicht. Nach Prämieerhalt erhalten Sie Bescheid. Sofern der Antrag allerdings vom Finanzamt schon abschlägig beschieden wurde, kommt vorstehendem Hinweis keine Bedeutung zu.

Diese F
Innsbrun

Diese Fotokopie stimmt mit dem mir vorliegenden Original vollständig überein. -----
Innsbruck, am 08.06.2011 (achter Juni zweitausendelf)-----
I



Martin Stauder
öffentlicher Notar

